

ARBEITS- UND SOZIALMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg 7 Stuttgart 1 Postfach 1250

7 STUTT GART, den 11. Oktober 1967
Postfach 1250
Rotebühlplatz 30
Fernruf: Vermittlung 637131
bei Durchwahl 63713...
Fernschreiber: 722548
(Oberfinanzdirektion Stuttgart)

An die
Europäische Atomgemeinschaft
vertr. durch das Europäische
Institut für Transurane

Nr. III B/4-3424.3/Transurane
Institut Karlsruhe /67
(Bei Antwort bitte angeben)

75 Karlsruhe
Postfach 452
Kernforschungszentrum Karlsruhe

- Mit Postzustellungsurkunde

Betr.: Durchführung des Atomgesetzes und der Ersten Strahlenschutzverordnung

Bezug: Ihre Schreiben vom 9. Juni 1967, Va/ni und 20. Juli 1967
JPV/br-KA/D

Beil.: 3 Mehrfertigungen

Nachtrag 2

zur Genehmigung Nr. K/30/65 - LU/95/66 vom
28.7.1965, geändert durch Nachtrag 1 vom 6.9.1966

I.

Die o.a. Genehmigung wird wie folgt geändert:

1) Der Abschnitt I beginnt mit den Worten:

"Das Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg genehmigt Ihnen zur Durchführung von Forschungsaufgaben in den Flügeln A, F und G Ihres Instituts für Transurane auf dem Gelände des Kernforschungszentrums Karlsruhe"

2) Die Auflage 14 erhält folgende Fassung:

"Ein Vermischen, Vermengen oder Lösen von mehr als 100 g Kernbrennstoff mit oder in Materialien, die ein größeres Bremsverhältnis als Leichtes Wasser besitzen oder die zu (α ,n)-Reak-

./.

tionen hoher Ausbeute neigen, ist nur nach Zustimmung des Kritikalitätsausschusses statthaft.

Die Neutronendosis am Arbeitsplatz ist dabei ständig zu überwachen."

3) Die Auflage 20 wird wie folgt ergänzt:

"Die zur α - Aktivitätsüberwachung der Raumluft eingesetzten, kontinuierlich arbeitenden Meßgeräte mit Alarmgebung müssen, dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend, möglichst empfindlich sein."

4) Die Auflage 29 wird wie folgt geändert:

"Die regelmäßig im Kontaminationsbereich des Instituts beschäftigten Personen sind mindestens in halbjährlichen Abständen, bei Verdacht jedoch unverzüglich auf Inkorporation radioaktiver Stoffe bzw. Kernbrennstoffe durch geeignete Messungen zu untersuchen. § 37, Satz 2 der 1. Strl.SchV ist sinngemäß zu beachten.

Weitere Inkorporationsmessungen auf Anordnung des Arbeits- und Sozialministeriums sind durch die von ihm bestimmten Stellen vornehmen zu lassen."

5) Die Auflage 41 wird wie folgt geändert:

"Bei Neuinbetriebnahme oder Änderungen sind folgende Einrichtungen bzw. Teile davon auf Funktionstüchtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck überprüfen zu lassen:

- a) Lüftungsanlage mit Unterdruckhaltung, insbesondere Dichtigkeit der Filterkästen und des Entlüftungssystems sowie Instrumentierung, Signalisierungen und ggfs. Verriegelungen
- b) Strahlenmeßgeräte mit Signalisierungen und ggfs. Verriegelungen sowie Festlegung der Alarmschwellen

c) Handschuhkästen

d) elektrische Anlagen, insbesondere Notstromversorgung

Die Prüfungen zu a) und d) sind durch Sachverständige des TÜV Baden, diejenigen zu b) und c) durch Sachverständige des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Karlsruhe, durchführen zu lassen.

Das Landesinstitut kann bei den in größerer Stückzahl vorhandenen Strahlenmeßgeräten gleichen Typs (z.B. Kontaminationsmonitoren) und bei den Handschuhkästen nach seinem Ermessen lediglich stichprobenartige Überprüfungen vornehmen.

Das Arbeits- und Sozialministerium ist rechtzeitig über den Zeitpunkt umfangreicher Prüfungen zu unterrichten.

Über die Durchführung der Prüfungen sind Berichte ausstellen zu lassen, von denen je 2 Fertigungen den Aufsichtsbehörden zu übersenden sind. Diese können weitere Prüfungen sowie die Vornahme entsprechender Wiederholungsprüfungen durch Sachverständige anordnen.

Das Arbeits- und Sozialministerium kann abweichende Regelungen zulassen."

6) Es kommen folgende Auflagen neu hinzu:

"45) Unter Kritikalitäts- und Sicherheitsgesichtspunkten ist das Uran-235 dem Plutonium-239 gleichzustellen, das gilt auch für die Auflagen dieses Genehmigungsbescheides.

46) Bei Arbeiten mit Plutonium müssen mindestens 2 Personen im Raum gleichzeitig anwesend sein; ist dies in Einzelfällen nicht möglich, so muß ein Kontaminationsalarmgeber in Reichweite der beschäftigten Person vorhanden sein.

47) Bei entsprechenden Arbeiten, bei denen mit der Möglichkeit des Freiwerdens von Stäuben, die Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe enthalten können, gerechnet werden muß, sind von den betreffenden Personen außer Gasmasken Personenstaubsammler zu tragen.

- 48) Die durch Neutronen hervorgerufene Dosisleistung an den Arbeitsplätzen ist zu kontrollieren; entfällt mehr als 20 % des gesamten Dosisleistungsäquivalents auf Neutronenstrahlung, so ist bei der Personendosismessung mit jederzeit ablesbaren Dosimetern ein entsprechender Zuschlag zur gemessenen Gammadosis hinzuzufügen. Für jeden davon betroffenen Beschäftigten ist das Verhältnis der monatlichen Gesamtdosis zur Gammadosis der amtlichen Meßstelle bei der Übersendung der einzureichenden Dosimeter mitzuteilen. Das Arbeits- und Sozialministerium kann eine abweichende Regelung treffen.
- 49) Die im Sicherheitsbericht festgelegte Arbeitskleidung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen ist bei Bedarf durch eine geeignete Kopfbedeckung zu ergänzen.
- 50) Der Unterdruck in den Handschuhkästen gegenüber der Raumluft in den "Heißen Labors" muß ca. -20 mm WS betragen.
- 51) Vor Inbetriebnahme der Räume 105, 110 - 113 und der Lager Räume im Flügel F für die Verwendung (z.B. Lagerung) von Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen ist rechtzeitig vorher das Arbeits- und Sozialministerium zu verständigen, das sich ein weiteres Genehmigungsverfahren hierzu ausdrücklich vorbehält."
- 7) Der Hinweis 5 wird wie folgt neu gefaßt:
- "Als für den Strahlenschutz Verantwortliche i.S. von §20 (1) 2. der 1. StrlSchV sind
die Herren [REDACTED]
als ihre Vertreter
die [REDACTED]
benannt worden.
- Für den Strahlenschutz Verantwortliche i.S. von § 20 (1) 2. der 1. StrlSchV sind schriftlich zu bestellen. Jede Neubestellung und Abberufung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen."

II.

Gebühren:

Für die Erteilung dieses Nachtrags wird gemäß Nr. 73,1 des Geb.-Verz. zum Landesgebührengesetz vom 21.3.1961 eine an die Regierungsoberkasse Nordwürttemberg, Stuttgart

zu entrichtende Gebühr von DM 50,-- zur Gutschrift für das Arbeits- und Sozialministerium festgesetzt.

III.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheids bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördl. Hildapromenade 1, erhoben werden.

Gebühr: DM 50,--

Geb.-Verz. Nr. 73,1.

